

Anzeige einer selbstständigen krankenpflegerischer Tätigkeit an das Gesundheitsamt gem. Art. 18 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)



Absender (Stempel)

Datum:

**Landratsamt Roth
Gesundheitsamt
Weinbergweg 10
91154 Roth**

**FAX: 09171/81971636
oder: 09171/811611**

Anmeldung

Abmeldung

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Beginn der Tätigkeit

Tätigkeit beendet

Anlage bei Anmeldung (Tätigkeitsaufnahme):

1. Diplomierte Pflegefachkraft

(Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Krankenpflegehelfer/-in, Altenpfleger/-in)

- Erlaubnisurkunde
über die Berechtigung zum
Führen einer Heilberufsbezeichnung

2. Nicht diplomierte Pflegekraft

- Führungszeugnis (i. Original)
 Ärztliches Zeugnis
 Lebenslauf

Wer gegen Entgelt **krankenpflegerische Tätigkeiten** erbringt oder anbietet, hat dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Einrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen (Art.18 Abs.1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG). Auch wer einen Pflegedienst betreibt und weitere Pflegekräfte beschäftigt, hat dies ebenfalls unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Dabei ist vorzulegen:

- eine Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen einer Heilberufsbezeichnung oder
- eine Beschreibung ihrer beruflichen Ausbildung
- aktuelles Führungszeugnis *
- ein ärztliches Zeugnis wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine anzeigepflichtige Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist*

*Die Zeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein. Art. 33 Ordnungswidrigkeiten (1)

Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in Art. 18 Abs. 1 bis 3 GDVG genannten Anzeigepflicht eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.